

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer AJU/ h70.014.11 Merkblattdatum 08/2022

Direktkontakt info.hr.aju@llv.li

Merkblatt zur Rechnungslegung (Art. 1045 ff. PGR), Buchführung (Art. 1045 Abs. 3 PGR) und Offenlegung der Jahresrechnung (Art. 1122 ff. PGR)

1. Rechnungslegungs- und Buchführungspflicht

1.1 Rechnungslegungspflicht

Wer zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet ist und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet.¹ Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften (SE) sind selbst dann zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet, wenn sie kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.²

1.2 Buchführungspflicht

Verbandspersonen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die nicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sind, müssen unter Berücksichtigung der Grundsätze einer ordentlichen Buchführung den Vermögensverhältnissen angemessene Aufzeichnungen führen und Belege aufbewahren, aus welchen sich der Geschäftsverlauf und die Vermögensentwicklung nachvollziehen lassen.³

2. Jahresrechnung

2.1 Grundsatz

Wer zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet ist, muss zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister eine Eröffnungsbilanz und sodann zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung erstellen.⁴

Postfach 684 | 9490 Vaduz | Liechtenstein | T +423 236 62 00 | info.hr.aju@llv.li | www.llv.li

¹ Art. 1045 Abs. 1 PGR

² Art. 1045 Abs. 2 PGR; Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind offenlegungspflichtig, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist. Dasselbe gilt für Gesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Satz 1 sind. Die ergänzenden Vorschriften gelten auch für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Satz 1 sind (Art. 1063 Abs. 2 PGR i.V.m. Art. 1045 Abs. 2 PGR).

³ Art. 1045 Abs. 3 PGR

⁴ Art. 1048 Abs. 1 PGR

Die Jahresrechnung besteht aus:5

- Bilanz;
- Erfolgsrechnung; und
- Anhang (falls erforderlich).

2.2 Form der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung zu erstellen. Sie muss klar, übersichtlich und vollständig sein und sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten. Verrechnungen von Aktiven mit Passiven und umgekehrt sind unzulässig.⁶

Die Jahresrechnung und, sofern er zu erstellen ist, der Jahresbericht sind in deutscher oder englischer Sprache und in CHF, EUR oder USD aufzustellen. ⁷ Rechnungslegungspflichtige Verbandspersonen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, dürfen die Jahresrechnung und den Jahresbericht auch ausschliesslich in französischer, italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache sowie in jeder frei konvertierbaren Fremdwährung erstellen.⁸

Die Jahresrechnung hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln ("true and fair view"). Die Darstellung hat dabei in der gesetzlich vorgesehenen Form, Gliederung und Reihenfolge zu erfolgen. Die Darstellung hat dabei in der gesetzlich vorgesehenen Form, Gliederung und Reihenfolge zu erfolgen. Die Darstellung hat dabei in der gesetzlich vorgesehenen Form, Gliederung und Reihenfolge zu erfolgen.

Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung sind so wiederzugeben, dass sie den für ihre Aufstellung massgeblichen Vorschriften entsprechen; sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein. ¹¹ Die Jahresrechnung muss die Firma, die Rechtsform, den Sitz und die Handelsregisternummer der Gesellschaft enthalten (allenfalls mit Liquidationszusatz). ¹²

2.3 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung ist in Staffelform zu erstellen; die Aufstellung kann entweder nach dem Gesamtkosten- oder dem Umsatzkostenverfahren vorgenommen werden.¹³

2.4 Anhang¹⁴

Ist ein Anhang erforderlich, muss er die Gesamtbeträge der Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen sowie allfällige weitere Eventualverbindlichkeiten enthalten. ¹⁵ Darüber hinaus enthält er diejenigen Informationen, deren Angabe zu einzelnen Posten in der Bilanz oder der Erfolgsrechnung zu machen sind, weil sie aufgrund der Wahrnehmung eines entsprechenden Wahlrechts der Verbandsperson nicht in die Bilanz bzw. Erfolgsrechnung aufgenommen worden sind.

⁵ Art. 1048 Abs. 2 PGR

⁶ Art. 1050 PGR

⁷ Art. 1049 Abs. 1 PGR

⁸ Art. 1049 Abs. 2 PGR

⁹ Art. 1066 Abs. 1 PGR

¹⁰ Art. 1067 Abs. 1 PGR

¹¹ Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 1 PGR

¹² Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 4 PGR

¹³ Art. 1078 ff. PGR

¹⁴ Art. 1091 ff. PGR

¹⁵ Art. 1055 PGR

2.5 Unterzeichnung der Jahresrechnung

Die (konsolidierte) Jahresrechnung ist bei Personengesellschaften von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen und Treuunternehmen von den mit der Verwaltung betrauten Personen zu unterzeichnen.¹⁶

3. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung (Details dazu siehe unter Punkt 2.) und dem Jahresbericht zusammen.¹⁷ Jede AG, KAG, GmbH und SE muss einen solchen Geschäftsbericht erstellen, sofern es sich nicht um eine Klein- oder Kleinstgesellschaft handelt.¹⁸

4. Konsolidierungspflicht¹⁹

Ein Unternehmen (Mutterunternehmen) im Sinne von Art. 1063 PGR²⁰ mit statutarischem Sitz im Inland ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts, bestehend aus einer konsolidierten Jahresrechnung und einem konsolidierten Jahresbericht, verpflichtet. Ein Mutterunternehmen (Zwischengesellschaft), das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat ist, ist unter bestimmten Voraussetzungen nicht zur Aufstellung eines konsolidierten Geschäftsberichts verpflichtet.²¹

Das Gesetz sieht noch weitere Befreiungstatbestände vor.²²

5. Prüfungs- und Reviewpflicht²³

5.1 Prüfungspflicht

Die (konsolidierte) Jahresrechnung von mittleren und grossen Gesellschaften muss durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft geprüft werden (Abschlussprüfung).

5.2 Reviewpflicht

Betreffend die Jahresrechnung von kleinen Gesellschaften und Kleinstgesellschaften muss durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen eine prüferische Durchsicht (Review) durchgeführt werden.

5.3 Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)²⁴

Unternehmen, welche die Voraussetzungen einer Kleinstgesellschaft im Sinne von Art. 1064 Abs. 1a PGR erfüllen und ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, können auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichten. Davon ausgenommen sind segmentierte Verbandspersonen²⁵ und Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien;²⁶ sie können nicht auf die

¹⁶ Art. 1056 PGR

¹⁷ Art. 1065 Abs. 2 PGR

¹⁸ Art. 1065 Abs. 1 PGR

¹⁹ Art. 1097 ff. PGR

²⁰ AG, KAG, GmbH und SE sowie Kollektivgesellschaft und KG, sofern die Voraussetzungen nach Art. 1063 Abs. 2 PGR erfüllt sind.

²¹ Art. 1099 Abs. 1 und 2 PGR; Art. 1100 PGR

²² Art. 1100 ff. PGR

²³ Art. 1058 PGR

²⁴ Art. 1058a Abs. 1 PGR

²⁵ Art. 243 ff. PGR

²⁶ Art. 323 ff. PGR

prüferische Durchsicht (Review) verzichten (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

6. Deklarationspflicht²⁷

Die Verwaltung von im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben und deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen Gewerbes nicht zulässt, hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres beim Handelsregister eine von dem Mitglied, das die Voraussetzungen gemäss Art. 180a PGR erfüllt, zu unterfertigende oder mitzuunterfertigende Erklärung einzureichen, in der bestätigt wird, dass:²⁸

- Auf Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres die Aufzeichnungen und Belege nach Art.
 1045 Abs. 3 PGR vorliegen; und
- die Rechtseinheit im vorangegangenen Geschäftsjahr kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben hat.

Die Deklarationspflicht besteht nicht, wenn aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen jährlich die Jahresrechnung bei der Steuerverwaltung einzureichen ist. ²⁹ Jahresrechnungen haben diejenigen Verbandspersonen einzureichen, welche der ordentlichen Ertragssteuer gemäss Art. 44 ff. SteG unterliegen.

7. Grössenabhängige Erleichterungen

7.1 Grössenklassen³⁰

Die Unterscheidung nach Grössenklassen hat insbesondere Bedeutung im Zusammenhang mit den Rechnungslegungsanforderungen, der Prüfungspflicht, der Jahresrechnungen und der Offenlegungspflicht.

Gesellschafts-	Kleinst-	Kleine	Mittelgrosse	Grosse
grösse/Kriterien	gesellschaften	Gesellschaften	Gesellschaften	Gesellschaften
Bilanzsumme	bis CHF 450'000	bis CHF 7.4 Mio.	bis CHF 25.9 Mio.	über CHF 25.9 Mio.
Nettoumsatz- erlöse	bis CHF 900'000	bis CHF 14.8 Mio.	bis CHF 51.8 Mio.	über CHF 51.8 Mio.
Anzahl	durchschnittlich	durchschnittlich	durchschnittlich	durchschnittlich
Arbeitnehmer	10	50	250	250

²⁷ Die Deklarationspflicht nach Art. 182b PGR wurde am 1. August 2022 aufgehoben; stattdessen sind neu ähnliche Deklarationspflichten gegenüber der Steuerverwaltung zu erfüllen (Art. 64 Abs. 4 SteG). Dies findet erstmals auf Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

²⁸ Art. 182b Abs. 1 PGR

²⁹ Art. 182b Abs. 2 PGR

³⁰ Art. 1064 PGR

Eine Gesellschaft ist als Kleinstgesellschaft, kleine, mittelgrosse oder grosse Gesellschaft einzustufen, wenn zwei der drei Kriterien (Grenzwerte) während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (bezogen auf den Bilanzstichtag) über- bzw. unterschritten werden.

Bei der erstmaligen Beurteilung sind die Grenzwerte am ersten Bilanzstichtag massgebend.31

7.2 Übersicht über die Erleichterungen

Grösse	Kleinst- gesellschaften	Kleine Gesellschaften ³²	Mittelgrosse Gesellschaften ³³	Grosse Gesellschaften
Bilanz	verkürzt ³⁴	verkürzt ³⁵	vollständig	vollständig
Erfolgs- rechnung	verkürzt ³⁶	Erleichterungen ³⁷	Erleichterungen ³⁸	vollständig
Anhang	beschränkte Angaben ³⁹	Erleichterungen ⁴⁰	Erleichterungen ⁴¹	vollständig
Jahresbericht	nicht zu erstellen ⁴²	nicht zu erstellen ⁴³	beschränkt ⁴⁴	vollständig
Prüfungs- bericht	Bericht über Review ⁴⁵	Bericht über Review ⁴⁶	Prüfungsbericht	Prüfungsbericht

8. Offenlegung

8.1 Pflicht zur Offenlegung

Die gesetzlichen Vertreter von offenlegungspflichtigen Gesellschaften haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet

³¹ Art. 1064 Abs. 4 PGR

³² Kleine Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1126 Abs. 3 PGR).

³³ Mittelgrosse Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1127 Abs. 2 PGR).

³⁴ Art. 1068 Abs. 4 PGR

³⁵ Art. 1068 Abs. 4 PGR

³⁶ Art. 1083 PGR

 $^{^{\}rm 37}$ Art. 1079 Abs. 1 und 2 PGR; Art. 1080 Abs. 1 und 2 PGR

³⁸ Art. 1079 Abs. 2 PGR; Art. 1080 Abs. 2 PGR

³⁹ Art. 1065 Abs. 3 i.V.m. Art. 1064 PGR; Art. 1095a PGR; die Angaben sind unter dem Bilanzstrich auszuweisen.

⁴⁰ Art. 1095 Abs. 1 PGR; Art. 1096 Abs. 5 PGR

⁴¹ Art. 1095 Abs. 2 PGR

⁴² Art. 1065 Abs. 3 PGR

⁴³ Art. 1065 Abs. 3 PGR

⁴⁴ Art. 1096 Abs. 6 PGR

⁴⁵ Art. 1058 Abs. 1 und 2 PGR

⁴⁶ Art. 1058 Abs. 1 und 2 PGR

wurde, den Prüfungsbericht spätestens vor Ablauf des zwölften Monats nach dem Bilanzstichtag beim Amt für Justiz einzureichen.⁴⁷

8.2 Offenlegungspflichtige Gesellschaften⁴⁸

- Aktiengesellschaften (AG);
- Kommanditaktiengesellschaften (KAG);
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH);
- Europäische Aktiengesellschaften (SE).

8.3 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls offenlegungspflichtig. 49

Offenlegungspflichtige Kollektiv- und Kommanditgesellschaften dürfen die offenzulegenden Unterlagen, statt diese beim Amt für Justiz einzureichen und bekanntzumachen, unter bestimmten Voraussetzungen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. In diesem Fall muss jedoch eine Ausfertigung der Jahresrechnung auf blossen Antrag erhältlich sein. 51

8.4 Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland

Bei einer inländischen Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, die einer Gesellschaft im Sinne von Art. 1063 PGR vergleichbar ist, haben deren gesetzliche Vertreter ihren nach dem für sie massgeblichen Recht erstellten, geprüften und offengelegten Geschäfts- und konsolidierten Geschäftsbericht und die Prüfungsberichte beim Amt für Justiz einzureichen.⁵²

Diese Unterlagen sind, wenn sie nicht in deutscher Sprache erstellt worden sind, in einer vom Registeramt der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift beim Amt für Justiz einzureichen. Von der Beglaubigung des Registeramtes ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.⁵³

8.5 Banken- und Wertpapierfirmen⁵⁴

Banken und Wertpapierfirmen müssen die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den gesellschaftsrechtlichen Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluss über dessen Verwendung unter Angabe des Jahresgewinnes oder des

⁴⁷ Art. 1122 Abs. 1 und Art. 1124 Abs. 1 PGR

⁴⁸ Art. 1063 Abs. 1 PGR

⁴⁹ Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind offenlegungspflichtig, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR oder Gesellschaften sind, die nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist. Dasselbe gilt für Gesellschaften, deren unbeschränkt haftende Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Satz 1 sind. Die ergänzenden Vorschriften gelten auch für Kollektivund Kommanditgesellschaften, sofern alle ihre unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften im Sinne von Satz 1 sind (Art. 1063 Abs. 2 PGR).

⁵⁰ Die Unterlagen dürfen dann am Sitz der Gesellschaft für jedermann bereitgehalten werden, wenn alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 Abs. 1 PGR sind, die dem Recht eines anderen EWR-Mitgliedstaates als des Fürstentums Liechtenstein unterliegen, und keiner dieser Gesellschaften die bezeichneten Unterlagen der betreffenden Gesellschaft mit ihren eigenen Unterlagen veröffentlicht oder alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Gesellschaften sind, welche nicht dem Recht eines EWR-Mitgliedstaates unterliegen, deren Rechtsform jedoch den Rechtsformen gemäss Art. 1063 Abs. 1 PGR vergleichbar ist (Art. 1122 Abs. 3 PGR).

⁵¹ Art. 1122 Abs. 4 PGR

⁵² Art. 1128 Abs. 1 PGR

⁵³ Art. 1128 Abs. 2 PGR

⁵⁴ Art. 1131 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 10 Abs. 5 BankG und Art. 24m Abs. 3 und 5 BankV

Jahresverlustes, sofern diese Angaben nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Amt für Justiz einreichen.

Der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht müssen nicht beim Amt für Justiz eingereicht werden, sind jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten.

9. Erforderliche Unterlagen⁵⁵

Folgende Dokumente sind beim Handelsregister einzureichen:56

- Die ordnungsgemäss gebilligte (konsolidierte) Jahresrechnung, welche aus der Bilanz und allenfalls der Erfolgsrechnung und dem Anhang besteht;⁵⁷ sowie
- allenfalls der Prüfungsbericht: Die Jahresrechnung und die konsolidierte Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft zu prüfen (Abschlussprüfung) bzw. ist durch diese(n) eine prüferische Durchsicht (Review) durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist einzureichen. Ein Bericht über die prüferische Durchsicht (Review) muss nicht eingereicht werden.

10. Form und Inhalt der einzureichenden Unterlagen

10.1 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung muss den Namen, den Sitz und die Handelsregisternummer der Gesellschaft enthalten (allenfalls den Zusatz, dass sie sich in Liquidation befindet) und ist so wiederzugeben, dass sie den gesetzlichen Form- und Inhaltserfordernissen entspricht; sie muss vollständig und richtig sein. ⁵⁸ Auf die Inanspruchnahme von Erleichterungen und die entsprechend teilweise Offenlegung muss hingewiesen werden, wenn sich der Prüfungsbericht auf die vollständige Jahresrechnung bezieht.

10.2 Prüfungsbericht

Bei der vollständigen oder teilweisen Offenlegung der Jahresrechnung und der konsolidierten Jahresrechnung und bei der Veröffentlichung oder Vervielfältigung in anderer Form aufgrund der Statuten ist der vollständige Wortlaut des durch einen Revisor oder ein Revisionsunternehmen abgegebenen Prüfungsberichts wiederzugeben.

Wird die Jahresrechnung wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Prüfungsbericht auf die vollständige Jahresrechnung, so ist darauf hinzuweisen.⁵⁹

Wird die Jahresrechnung oder die konsolidierte Jahresrechnung in Veröffentlichungen oder Vervielfältigungen, die nicht durch Gesetz oder Statuten vorgeschrieben sind, nicht in der oben genannten Form wiedergegeben, darf der Prüfungsbericht nicht beigefügt werden!⁶⁰ Es muss aber angegeben werden, ob der Prüfungsbericht uneingeschränkt oder eingeschränkt abgegeben oder ob die (konsolidierte) Jahresrechnung zurückgewiesen wurde, sofern ein Prüfungsurteil nicht

⁵⁷ Art. 1048 Abs. 2 PGR

⁵⁵ Art. 1122 und Art. 1124 PGR

⁵⁶ Art. 1122 Abs. 1 PGR

⁵⁸ Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 PGR

⁵⁹ Art. 1129 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 PGR

⁶⁰ Art. 1129 Abs. 2 PGR

abgegeben werden konnte. Zudem ist anzugeben, ob im Prüfungsbericht auf besondere Umstände hingewiesen wurde. ⁶¹

11. Grössenabhängige Erleichterungen der Offenlegungspflicht

Die Art. 1123 PGR und 1126 ff. PGR sehen grössenabhängige Erleichterungen auch im Hinblick auf die Offenlegung der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes vor.

Grösse	Kleinst- gesellschaften	Kleine Gesellschaften ⁶²	Mittelgrosse Gesellschaften ⁶³	Grosse Gesellschaften und konsolidierte Gesellschaften
Bilanz	einzureichen ⁶⁴	einzureichen ⁶⁵	einzureichen ⁶⁶	einzureichen
Erfolgsrechnung	67	68	einzureichen ⁶⁹	einzureichen
Anhang	70	einzureichen ⁷¹	einzureichen ⁷²	einzureichen
Wiedergabe Prüfungsbericht			einzureichen	einzureichen

12. Einreichung der Unterlagen

Die Einreichung der Jahresrechnung (inkludiert Bilanz, allenfalls Erfolgsrechnung, allenfalls Anhang) sowie des allfälligen Prüfungsberichts muss in elektronischer Form erfolgen. Dabei muss eine elektronische Signatur ⁷³ verwendet werden. ⁷⁴ Die Einreichung der Jahresrechnung in Papierform ist nach wie vor zulässig.

13. Prüfung durch das Amt für Justiz

Das Amt für Justiz prüft, ob die offenzulegenden Unterlagen fristgerecht und vollzählig eingereicht und von den zuständigen Personen, d.h. bei Personengesellschaften von sämtlich persönlich haftenden Gesellschaftern und bei Verbandspersonen von den mit der Verwaltung betrauten

⁶¹ Art. 1129 Abs. 2 PGR

⁶² Kleine Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1126 Abs. 3 PGR).

⁶³ Mittelgrosse Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, dürfen die Erleichterungen (verkürzte Bilanz und verkürzter Anhang) nicht in Anspruch nehmen (Art. 1127 Abs. 2 PGR).

⁶⁴ Art. 1126 Abs. 2 PGR; Kürzungen gemäss Art. 1068 Abs. 4 2. Satz PGR.

⁶⁵ Art. 1126 Abs. 1 i.V.m. Art. 1068 Abs. 4 Satz 1 PGR

⁶⁶ Art. 1127 Abs. 1 Ziff. 1 PGR

⁶⁷ Ableitbar aus Art. 1126 Abs. 2 PGR

⁶⁸ Art. 1126 Abs. 1 PGR

 $^{^{\}rm 69}$ Art. 1079 Abs. 1 und 2 PGR, Art. 1080 Abs. 1 und 2 PGR

⁷⁰ Art. 1126 Abs. 2 PGR

⁷¹ Art. 1095 PGR; Art. 1126 Abs. 1 PGR

⁷² Art. 1095 PGR; Art. 1127 Abs. 1 Ziff. 2 PGR

⁷³ Gemäss dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SigVG)

⁷⁴ Art. 1122 Abs. 6 PGR

Personen, unterzeichnet worden sind. Fehlen Unterlagen oder ist ihre Unterzeichnung mangelhaft, erteilt das Amt für Justiz einen Verbesserungsauftrag und setzt dafür eine Frist von höchstens vier Wochen.⁷⁵

Die Prüfung des Amtes für Justiz bezieht sich nicht auf die inhaltliche Richtigkeit der eingereichten Unterlagen, sondern lediglich auf die fristgerechte und vollzählige Einreichung und die Einhaltung der formellen Vorschriften. Das Datum der Einreichung der offenzulegenden Unterlagen wird im Handelsregister eingetragen.⁷⁶

Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Grösse der Gesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Amt für Justiz von der Gesellschaft innerhalb angemessener Frist Angaben über die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verlangen. Unterlässt die Gesellschaft die fristgemässe Mitteilung, so gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.⁷⁷

14. Veröffentlichung

Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz im elektronischen Amtsblatt und auf Kosten der Gesellschaft bekannt, unter welcher Registernummer die Unterlagen beim Amt für Justiz eingereicht wurden.⁷⁸

Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Bekanntmachung befreit, müssen diese Unterlagen aber am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten.⁷⁹

Gesellschaften, deren Anleihensobligationen oder Gesellschaftsanteile an einer Börse zugelassen sind, haben die (konsolidierte) Jahresrechnung zusätzlich in gedruckter Form zu veröffentlichen sowie der Presse und jedermann auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.⁸⁰

15. Sanktionen

Wer seiner Pflicht zur ordnungsgemässen Rechnungslegung und der Pflicht zur Durchführung einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht (Review) nicht nachkommt, wird vom Landgericht auf Antrag oder von Amts wegen im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 10'000.00 bestraft. Bei fahrlässigem Handeln beträgt die Ordnungsbusse bis zu CHF 5'000.00.⁸¹

Wird der Pflicht zur Offenlegung oder anderen Pflichten gemäss den Vorschriften nach Art. 1122 bis 1130 PGR nicht nachgekommen, wird die Verbandsperson vom Amt für Justiz von Amts wegen im Verwaltungsverfahren mit einer Ordnungsbusse von CHF 1'000.00 oder, soweit es sich um Kleinstgesellschaften handelt, mit einer Ordnungsbusse von CHF 500.00 bestraft.⁸²

⁷⁵ Art. 1130 Abs. 1 PGR in der mit LGBI. 2019 Nr. 258 geänderten Fassung findet Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

⁷⁶ Art. 1130 Abs. 3 PGR

⁷⁷ Art. 1130 Abs. 2 PGR

⁷⁸ Art. 1122 Abs. 1 PGR

⁷⁹ Art. 1122 Abs. 3 PGR

⁸⁰ Art. 1122 Abs. 2 und Art. 1124 Abs. 2 PGR

^{81 § 66} Abs. 1 SchlTPGF

^{82 § 66} Abs. 2 SchlTPGR in der mit LGBI. 2019 Nr. 258 geänderten Fassung findet Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.

Die Ordnungsbussen werden fortgesetzt verhängt, bis entweder die Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Offenlegungspflichten erfüllt wurden oder der Nachweis erbracht wird, dass eine derartige Pflicht nicht besteht.⁸³

Die Strafbestimmungen aufgrund der Verletzung der Rechnungslegungspflicht und der Rechnungsprüfungspflicht finden auf Direktoren, Bevollmächtigte, Liquidatoren oder Mitglieder des Verwaltungsrates Anwendung, die die Pflicht nicht befolgt haben.⁸⁴

Die Ordnungsbusse aufgrund der Verletzung der Offenlegungspflicht wird über die säumige Verbandsperson selbst verhängt.⁸⁵

16. Rechtsgrundlagen

- Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBI. 1926 Nr. 4)
- Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung;
 HRV) (LGBI. 2003 Nr. 66)
- Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)
- Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBI. 2003 Nr. 67)

^{83 § 66} Abs. 3 SchlTPGR

^{84 § 66} Abs. 4 SchlTPGR

^{85 § 66} Abs. 2 SchlTPGR findet Anwendung auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.